

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 10

Ansbach, 10.04.24

Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut

Seite 2

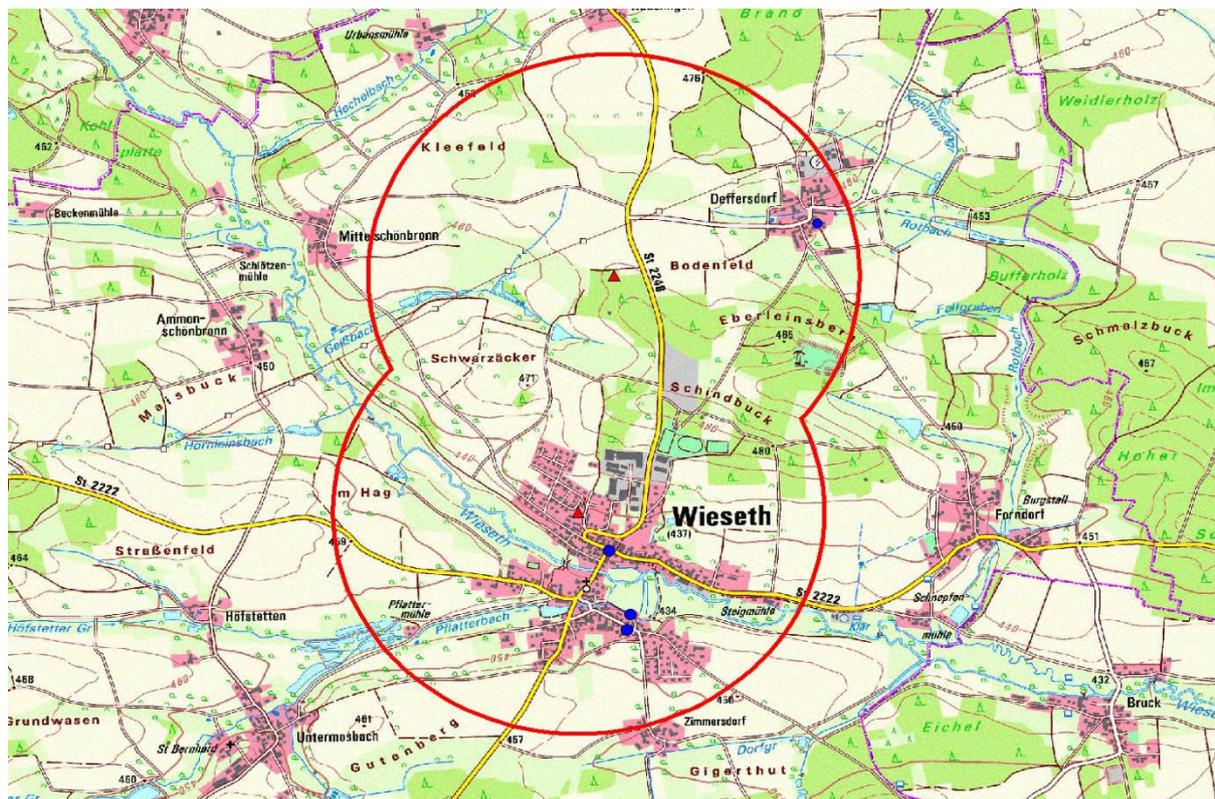
Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut

Mit Schreiben vom 03.04.2024 hat das Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), Erlangen, das Landratsamt Ansbach - Veterinäramt - über den Nachweis von Faulbrutsporen in Brutwaben von zwei Bienenständen eines Imkers an den Standorten Lindenweg 4, 91632 Wieseth, und Bienenstand „Deffersdorf“ (10° 29' 4,628" / 49° 10' 26,828") informiert. Damit ist die Amerikanische Faulbrut in diesem Bestand amtlich festgestellt.

Das Landratsamt Ansbach erklärt hiermit gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung i. d. F. der Bek. vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388), das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den betroffenen Bienenstand zum Sperrbezirk. Der örtliche Geltungsbereich des Sperrbezirks ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt:



Das Landratsamt Ansbach ordnet gemäß § 11 der Bienenseuchen-Verordnung für den Sperrbezirk folgende Maßnahmen an:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Vorschriften der vorgenannten Nummern 1 bis 3 finden keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Alle Imker, die Bienenstände im Sperrbezirk unterhalten, werden gebeten, sich umgehend zur Vereinbarung eines Untersuchungstermins beim Landratsamt Ansbach - Veterinäramt - (Tel.: 0981/468-8001, Fax-Nr.: 0981/468-8009 oder per E-Mail: veterinaeramt@landratsamtansbach.de) zu melden.

Für den Fall, dass Bienenhaltungen bzw. Bienenstände noch nicht unter Angabe ihres Standortes beim Landratsamt Ansbach - Veterinäramt - gemeldet sind, ist dies unverzüglich nachzuholen.

Ansbach, 10.04.2024
LANDRATSAMT ANSBACH

Hans Henninger
Stv. Landrat

